

## **Geplante ÖTO- Änderungen für 2011, soweit sie für die Vielseitigkeit von Bedeutung sind. Die Beschlussfassung im Präsidium ist abzuwarten**

### **§ 11 Impfschutz: für nationale Turniere künftig wieder jährlich**

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen.

#### **1.1 Impfschutz bei nationalen pferdesportlichen Veranstaltungen**

Jedes Pferd, das an nationalen pferdesportlichen Veranstaltungen in Österreich teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen.

Dieser Impfschutz besteht aus einer Grundimmunisierung aus zwei Impfungen, die in einem Abstand von nicht weniger als 21 Tagen und nicht mehr als 92 Tagen erfolgt sind, und regelmäßigen Auffrischungsimpfungen innerhalb von jeweils 12 Monaten nach der 2. Injektion der Grundimmunisierung.

Keine dieser Impfungen darf in den 7 Tagen vor Turnierbeginn oder dem Betreten der Stallungen erfolgt sein.

Dies sind die Mindestanforderungen. Oft werden auch Auffrischungsimpfungen in kürzeren Abständen von dem Erzeuger des Impfstoffes empfohlen.

#### **1.2 Impfschutz internationale Turniere**

Alle Pferde die an einem Turnier teilnehmen wollen müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als 92 Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als erste Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z.B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen.

Sollte das Pferd planmäßig bei einem Turnier teilnehmen, muss der letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein. (das 21 Tage Fenster wurde geschaffen damit die Impfvorschriften in den Turnierplan passen). Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden.

Alle Pferde die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass sie mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährliche Auffrischungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier übereinstimmen.

#### **1.3 Wenn ein Turnier kombiniert wird, dann gelten die Bestimmungen der**

höchstrangigen Kategorie für das ganze Turnier! D.h., wenn z.B. ein A-Turnier und FEI-Turnier kombiniert werden, gelten auch für das A-Turnier die Regelungen für FEI-Turniere!

### **§ 12 Altersgliederung: Einführung „Children“**

#### **Springen/Dressur**

Allgem. Klasse: ab 16 Jahre

Junge Reiter: 16-21 Jahre

Junioren: 14-18 Jahre

Children: 10-14 Jahre

Ponyreiter: 10-16 Jahre

#### **Voltigieren**

Junioren Gruppe: max. 16 Jahre

Junioren Einzel: max. 18 Jahre

Allgem. Klasse: keine Altersbeschränkung

#### **Ponys**

Jugend: 8-16 Jahre

Allgem. Klasse: ab 17 Jahre

#### **Für alle nicht extra aufgelisteten Sparten gilt:**

Allgem. Klasse: ab 19 Jahre

Junge Reiter: 16-21 Jahre

Junioren: 16-18 Jahre

Jugend: 15-18 Jahre

### **§ 15 Lizenzen: Lizenzpflicht für Haflinger ab Klasse A**

Bei Pony- und Haflingerbewerben ist unabhängig von der Turnier-Kategorie ab der Klasse LM mindestens die R1 notwendig.

Ausnahme: In der Vielseitigkeit ist für Haflinger- u. Ponybewerbe in den Klassen A u. L mind. Die R1, darüber hinaus mindestens die R2 erforderlich.

3. Springreiten: R2, R3 und RS4 Reiter sind auch mit älteren Pferden in Klasse E startberechtigt. Sie werden jedoch in einer eigenen Abteilung gewertet und erhalten keine Schleifen und Ehrenpreise

### **§ 31: Bei Vielseitigkeitsbewerben Arzt und Pferdesporttierarzt verpflichtend**

## **§ 43: Auf den offiziellen Abreitplätzen ist das Rauchen am Pferd verboten**

### **§ 102 Ausrüstung : in niederen Bewerben Dreipunkthelmpflicht!**

Bei Lizenzfreien Bewerben und Ponybewerben bis zur Kl. L gilt Reithelmpflicht (Dreipunktreithelm!).

1.2 Für R1-Reiter gilt bis zur Klasse L Reithelmpflicht (Dreipunktreithelm)!

1.3 Bei Dressurpferdeprüfungen der Klasse A und bei Materialprüfungen gilt generell Reithelmpflicht (Dreipunktreithelm).

### **§ 207 Ordnungsmaßnahmen: verschärfte Tierschutzbestimmungen**

8. Einsatz der Gerte:

- Die Gerte darf nicht dazu eingesetzt werden, um Wutausbrüche des Reiters abzureagieren.
- Die Gerte darf nicht nach einem Ausschluss, oder nach dem letzten Sprung im Parcours verwendet werden.
- Die Gerte darf nie über dem Kopf des Pferdes eingesetzt werden (zB. Der Reiter hält die Gerte in der rechten Hand und benutzt die Gerte auf der linken Seite des Pferdes).
- Der Reiter darf die Gerte bei einem Vorfall nicht mehr als dreimal hintereinander einsetzen.
- Kein grober Zügel- oder Sporeneinsatz nach einer Veweigerung bzw. nach Beendigung des Parcours.

### **§ 301 Teilnahmeberechtigung:**

2. Neben den Vorschriften gem. Abs. 1 gelten folgende Einschränkungen:

2.1 In der Klasse L sind nur solche Reiter-Pferde-Paare startberechtigt, die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L oder höher beendet haben oder in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A ein Ergebnis von höchstens

- Dressur: nicht mehr als 65 Punkte,
- Gelände: ohne Hindernisfehler und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,
- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben.

....

2.4 In besonders begründeten Ausnahmefällen, jedoch nicht bei Meisterschaften und für Jugendliche und Junioren, kann das Vielseitigkeitsreferat des BFV auf Antrag eine Sondergenehmigung (betreffend § 301 Abs. 2) erteilen, die ReiterInnen müssen jedoch im Besitz der für die jeweilige Klasse erforderlichen Lizenz sein.

### **§ 303 Bei Eintagesvielseitigkeiten gilt die Dressurprüfung als Verfassungsprüfung**

### **§ 304 Ausrüstung der Reiter**

1.2 Dressuranzug ... Bei lizenzfreien Bewerben und Ponybewerben bis zur Kl. L gilt Reithelmpflicht (Dreipunktreithelm!).

1.5 Bei Dressurprüfungen sind vorgeschrieben:

-> Lizenzfreie Reiter und R1- Reiter müssen mit Helm (Dreipunkthelm) reiten.

- In den Klassen E bis A:

Einfacher Anzug

- In den Klassen L bis M:

Einfacher Anzug oder Dressuranzug oder Uniform.

- Ab der Klassen M zusätzlich erlaubt: Frack.

### **§ 308 Beurteilung und Richtverfahren**

9. Besteht keine Möglichkeit das Viereck außen zu umreiten, so kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Viereck betreten.

10. Dressurbewerbe dürfen auch von Dressurrichtern mit der entsprechenden Qualifikation gerichtet werden.

### **§ 313 Ungehorsam**

1. Ungehorsam in Phase D:

- Erster Ungehorsam: 20 Fehlerpunkte
- Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis: 40 Fehlerpunkte
- Dritter Ungehorsam am selben Hindernis: Ausschluss.
- In den Kl. E, A-leicht und A beim insgesamt **fünften** Ungehorsam: Ausschluss, in den höheren Klassen beim insgesamt dritten Ungehorsam: Ausschluss
- Die einzelnen Fehlerpunkte werden addiert.